

Miszellen.

Dux Cliviae papa est in terris suis,

der Herzog von Kleve ist Papst in seinen Landen. Das ist ein verbreitetes Wort, wodurch den Klevischen Herzögen schon der alten Zeit so etwas wie Summepiskopat beigelegt wird.¹⁾ Genauere Nachforschung ergibt indes die Unhaltbarkeit des Wortes. Hansen ist (vgl. Westfalen und Rheinland im 15. Jahrh., Bd. I, Soester Fehde) näher darauf eingegangen, nachdem früher schon Kauschenbusch, Leben Hamelmanns 1830, sich dagegen erklärt hat. Seitdem dürfte die Sache entschieden sein.

So aber steht es. Es ist die Zeit der Soester Fehde. Kleve-Mark liegt im heftigen Kampf mit Cöln. Das Ziel Erzbischof Dietrichs von Cöln ist zuletzt die Einverleibung der schönen Klevisch-Märkischen Länder, zunächst die Unterbindung jedes selbständigen Lebens. Als Mittel in diesem politischen Kampfe gelten unbefehens auch die geistlichen Mittel der Kirche. Und nun denke man: der Cölnische Erzbischof, an seinem Teile Landesherr in einem blühenden Gebiet am Rhein und in Westfalen, hat dazu noch alle geistlichen Befugnisse in Kleve-Mark, mit dessen Herzog er sich im Kriege befindet. Wie hätte er sie nicht rückhaltlos anwenden sollen, seinen Feind zu verderben? Erzbischof Dietrich hat alsbald das Interdikt auf Soest gelegt und damit alles kirchliche Handeln zum Stillstand gebracht, und konnte dasselbe in ganz Kleve-Mark.

Für den Herzog von Kleve galt es, den Schrecken des Interdikts entgegenzutreten. Man stand in der zerrissenen Kirche seinerzeit Erzbischof Dietrich auf Seite des Konzils zu Basel und des Papstes Felix; der Herzog konnte daher nur auf seiten

¹⁾ Vgl. Hepppe, Evang. Kirche in Kleve-Mark S. 6.

des Papstes Eugen IV. sein, der sich schließlich als der mächtigere erwies. An Eugen wandte sich der Herzog und gab seinem Gesandten an den Papst eine Instruktion mit, die klar redet. Er will seinen eignen Bischof haben, der ein Bischof sein soll für Kleve-Mark. Er soll in der Propstei zu Xanten residieren, auch vom dortigen Kapitel mit Einwilligung des Herzogs gewählt werden, so daß also dieser bisherige Cölnische Archidiaconus zu Xanten zum selbständigen Bischof aufsteigt. Alle Verbindung zwischen dem Erzbistum Cöln und Kleve-Mark soll gelöst sein. Offenbar ist, daß auch diese letzten Gedanken des Herzogs noch weit davon entfernt sind, etwas Ähnliches wie Summepiskopat für ihn zu erstreben. Er dachte nicht an das: *Dux Cliviae papa est in terris suis.*

Aber erreicht hat er auch dies nicht. Natürlich konnte auch dem ihm freundlich gesinnten Papste Eugen nichts ferner liegen, als der weltlichen Gewalt auf geistlichem Gebiet Konzessionen zu machen, auch nicht, wo es sich um den von ihm glühend gehaßten Erzbischof Dietrich handelte, die päpstliche Bulle, auf die man den vermeintlichen Klevischen Summepiskopat begründet, ist veröffentlicht bei Teschenmacher cod. dipl. S. 79 und Lacomblet, Urk.-Buch 4, 252. Der Papst entnimmt am 16. Jan. 1445 allerdings die Klevischen Länder der geistlichen Obergewalt Cölns und trägt nicht etwa dem Herzog, sondern dem Bischof von Utrecht auf, einen Titularbischof für Kleve-Mark zu ernennen, der die bischöflichen Geschäfte „bis auf weiteres“ versehen soll. Ernannt wird der Utrechter Weihbischof, Johann von Cork (in Irland). Johann aber bleibt in Utrecht und von seiner Tätigkeit ist wenig zu spüren, und nur bis ans Ende des Krieges. Der Friede wird unter Leitung eines päpstlichen Legaten am 27. April 1449 geschlossen und in den Friedensbedingungen u. a. festgesetzt: der Erzbischof soll die Klevischen Geistlichen, die während des Krieges seiner bischöflichen Obergewalt entnommen waren, jetzt in keiner Weise darüber belästigen dürfen, wo dieser Ausnahmezustand aufhört. Für den Herzog blieb von dieser zeitweisen Exemption seiner Geistlichkeit nur etwa das Recht des Widerstandes, wenn der Erzbischof doch außerordentliche Strafmaßregeln ergriff, also eine Art von Schutzherrschaft; und wenn die Herzoge auch später mit offenen Augen über allen Eingriffen Cölns in ihr Gebiet wachten, so taten sie das als tatkräftige

Landesherrn, aber keineswegs auf Grund eines ihnen vom Papst verliehenen bischöflichen Rechts. Jene Bulle Papst Eugens IV. reicht nicht aus, um den Satz zu begründen *Dux Oliviae est papa in terris suis.* Rothert.

Urkunde

betr. Stiftung des Pfarrwitwenhauses in Hemmerde,
Synode Unna.

Nachdem die Evangelisch=Lutherische Gemeinde zu Kirch=Hemmerde Ampts Unna in betrachtung gezogen, was es für ein bedauernswürdiger Zustand sey, wenn ein Prediger nach einem frühzeitigen Absterben Wittve und mannigmal unmündige Kinder hinterlässet, und dieselbe nach geendigtem Nach=jahr sogleich das pastorat=Haus und die darzu gehörigen revenüen verlassen müssen, so ist Sie auf Mittel und wege bedacht gewesen, da hier zu lande bey den Evangelisch=Lutherischen keine Wittve=Casse oder Stipendia davor sich finden, wie democh einigermassen sowohl einer solchen Wittven, als noch unmündigen Kindern an ihrem orte könne unter die Armen gegriffen werden. Demnach

1. ist hier der so genannte Küsterei=garten mit dem Ruckerl=Ucker, so zur Evangel.=lutherischen pastorat gehörig und jährlich 1 M. rendiret mit gnädigem Consens der Herrn Collatoren der Küsterei und der Gemeinde vertauschet, weil der Küster dadurch einen bequemen garten hinter seinem Hause bekömmt.

2. Soll auf demselben ein Haus vor eines Evangelischen Lutherischen pastoris Wittve von 41 fuß lang und 30 fuß breit erbauet werden, wozu Seine Hochwohlgeb. Gnaden der jezige freyherr zu Westhemmerde Diedrich Christoff Giesbert Bernd Voigt von Elspe Erbherr zu Westhemmerde, Bamenol, Borghausen, Waldmanshausen, Werll zc. aus Christmildthätigen herzen, die jährliche intressen der von S. hl. Großoheim Conrad Wilhelm Voigt von Elspe gestifteten Vicarie von Eintausend rthlr, sobald solche wieder frey ist, so lange schenken wollen, biß der jezige pastor Johan Caspar Dümpelman, welcher den vorschuß zu erbauung des Hauses thut, entweder